

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Führer. 1933-1936 1934

45 (15.2.1934) Badischer Staatsanzeiger

Badischer Staatsanzeiger



Folge 24

15. Februar 1934

Amtlicher Teil

Keine Aufhebung des Bürgerneuzens

Die Pressestelle beim Staatsministerium teilt folgende Mitteilung des Ministers des Innern mit:
In der „Frankfurter Zeitung“ und ebenso auch in einzelnen badischen Zeitungen sind völlig irreführende Nachrichten über die entschädigungslose Aufhebung des Bürgerneuzens in den badischen Gemeinden verbreitet worden. Ihnen gegenüber ist festzustellen, daß Artikel II des Gesetzes vom 9. Januar 1934 zur Änderung einzelner Bestimmungen der badischen Gemeindeordnung lediglich die Möglichkeit schafft, auf das mit dem Bürgerneuz belastete Grundvermögen einer Gemeinde auch gegen den Willen der Genußberechtigten und der Gemeinde dann zu greifen, wenn überwiegende öffentliche Interessen, namentlich also solche der Arbeitsbeschaffung die anderweitige Verwendung dieses Grundeigentums erfordern. Von einer grundsätzlichen Aufhebung des Bürgerneuzens, geschweige denn von einer entschädigungslosen Aufhebung enthält diese neue Gesetzesbestimmung nicht das geringste.

Freiwirtschaftsbund

Die Pressestelle beim Staatsministerium teilt mit:
In letzter Zeit haben verschiedene, sich mit der sogenannten Schwundgeldtheorie befassenden Organisationen, insbesondere der „Noland“ und der „Freiwirtschaftsbund“ auch in Baden Fuß zu fassen versucht. Da die Propaganda der sogenannten Schwundgeldtheorie der nationalsozialistischen Wirtschaftsauffassung widerspricht und die Bildung von freiwirtschaftlichen Vereinigungen, in welchen derartige Ideen propagandistisch ausgewertet werden, überdies die Gefahr einer Sammlung politisch unzuverlässiger Elemente mit sich bringt, hat sich der Herr Minister des Innern im Interesse der Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung veranlaßt gesehen, den „Nolandbund“ und den „Freiwirtschaftsbund“ einschließlich ihrer Unterorganisationen für den Bereich des Landes Baden zu verbieten.

Erschwerte Einreise ins Saargebiet

Die Pressestelle beim Staatsministerium teilt mit:
Nach einer Verordnung der Regierungskommission des Saargebietes ist die Genehmigung zur Einreise in das Saargebiet nunmehr auch hinsichtlich solcher Personen erforderlich, die an geschlossenen Versammlungen teilnehmen oder die im Auftrag einer nichtsaarländischen Behörde oder der Leitung nichtsaarländischer Verbände, Vereinigungen oder Organisationen zwecks Ausübung einer Tätigkeit irgendwelcher Art an politischen, gewerkschaftlichen oder beruflichen Vereinigungen ins Saargebiet einreisen. Zuwiderhandlung gegen die Einreisebestimmungen ist mit Geld- oder Haftstrafe bedroht. Anträge auf Einreisegenehmigung dürfen an die Regierungskommission des Saargebietes, Abteilung des Innern (Verkehrswesen), Saarbrücken, rechtzeitig zu richten sein.

Bildung von Pflichtinnungen in Baden

Die Pressestelle beim Staatsministerium teilt mit:
Nach dem Gesetz über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 29. November 1933 — Reichsgesetzblatt I Seite 1015 — hat der Neuaufbau des Handwerks auf der Grundlage allgemeiner Pflichtinnungen zu erfolgen. Der Grundsatz, daß künftighin jeder Handwerker einer Innung angehören muß, ist bei der Durchführung der Errichtungsverfahren nunmehr unbedingt voranzustellen. Die Errichtung von Pflichtinnungen ist in Baden eingeleitet, jedoch noch nicht in allen Landesteilen im erwünschten Maße gefördert. Es muß da-

her die Errichtung von Pflichtinnungen als Unterbau der neuen Handwerksregelung mit allem Nachdruck weiterbetrieben werden, besonders auch deshalb, weil Baden im Ausbau des Innungswesens gegenüber anderen Reichsteilen schon in der Vergangenheit zurückgeblieben war.

Der badische Finanz- und Wirtschaftsminister, Ministerpräsident Walter Köhler, hat in einem ergänzenden Erlaß darauf hingewiesen, daß keine Bedenken bestehen, von einer Abstimmung im Errichtungsverfahren überhaupt abzusehen, wenn der eingereichte Antrag bereits die Unterschriften oder Zustimmungserklärungen der Mehrheit der beteiligten Handwerker trägt. Gegebene Unterschriften behalten auch dann ihre Gültigkeit, wenn die Errichtung einer Pflichtinnung zunächst für einen größeren Bezirk vorgeesehen war, der eingereichte Antrag sich aber auf einen kleineren Abstimmungsbezirk, als ursprünglich beabsichtigt, beschränkt. Die Handwerkskammer wird im Benehmen mit den Landesfachverbänden einen Plan über den künftigen Aufbau des Innungswesens in Baden in den wichtigsten Gewerben aufstellen. Auf die beschleunigte Durchführung der Genehmigungsverfahren wird besonderer Wert gelegt.

Nationaler Rißich in Baden

Die Landesstelle Baden-Württemberg des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda teilt mit:
Auf Grund des Gesetzes zum Schutz der nationalen Symbole mußten wiederum einige von badischen Firmen hergestellte Gegenstände als unzulässig verboten werden, u. a.: ein in Singen hergestelltes Fahrradschloß, das mit einem Hakenkreuz versehen ist. Die Verwendung des Hakenkreuzes in den Farben schwarz-weiß-rot auf den Fahrradschloßern erfolgte lediglich zum Zweck der Geschäftserkennung für die Herstellerfirma. Auch ein in Mannheim herge-

stellter Spielzeugwinkler, der mit einem Hakenkreuz versehen ist und gleichzeitig als Pfeife benutzt werden kann, fällt unter das Verbot. Dagegen wurden Photoalben mit Hakenkreuz in der von einer ihrer Firma vorgelegten Art nicht beanstandet.

Konsularische Vertretung Persiens

Die Pressestelle beim Staatsministerium teilt mit: Der Kaiserlich Persische Botschaftskonsul in München, Herr Karl Mayer, zu dessen Amtsbereich das Land Baden gehört, ist von seinem Amt abberufen worden. Die Geschäfte des persischen Generalkonsulats München werden bis auf weiteres von der Konsulatsabteilung der Kaiserlich Persischen Gesandtschaft, Berlin W. 35, Tiergartenstraße 33, wahrgenommen.

Ausschuß für Bauparwesen der Akademie für deutsches Recht

Anläßlich der am 29. Januar stattgefundenen Vollversammlung der Akademie für deutsches Recht, die unter dem Vorsitz des Reichsjuristenführers, Reichsjuristenkommissar Dr. Franz Tagge, wurde zum Vorsitzenden des bei der Akademie für deutsches Recht gebildeten Ausschusses für Bauparwesen Herr Justizminister Hanns Kerrl berufen. Stellvertreter der Vorsitzenden des Ausschusses für Bauparwesen ist Oberbürgermeister Dr. Weidemann, Halle.
Damit ist die Führung des Ausschusses für Bauparwesen bei der Akademie für deutsches Recht mit der Führung des Reichsverbandes deutscher Bauparwesen in einer Hand vereinigt, was zweifelsohne im Interesse des gesamten Bauparwesens liegt.
Die erste Arbeitstagung des Ausschusses für Bauparwesen bei der Akademie für deutsches Recht wird voraussichtlich im Laufe des Monats März stattfinden.

„Tag der Deutschen Technik“

Auf der Leipziger Frühjahrsmesse 1934

≠ Berlin, 14. Febr. Reichsminister Dr. Goebbels wird am 4. März die diesjährige technische Frühjahrsmesse in Leipzig eröffnen. Diese Messe erhält durch den „Tag der Deutschen Technik“ besondere Bedeutung. Auf Anregung des Kampfbundes der deutschen Architekten und Ingenieure (KDAI) haben die Verbände: Reichsgemeinschaft der technisch-wissenschaftlichen Arbeit (RTA), der Deutsche Technikerverband (DTV) in der Deutschen Arbeitsfront, der Reichsbund deutscher Technik (RD.T.) und das Leipziger Messeamt sich zur gemeinsamen Durchführung dieses Tages der Technik zusammengeschlossen. Die Tagung beginnt am Samstag, den 10. März, mit Fachsitzungen der Architekten, der Berg- und Hütteningenieure, der technischen Beamten und Sachverständigen, der Chemiker, der Maschineningenieure, der Elektroingenieure und der Kautschukingenieure. Am Abend finden dann die Sondertagungen der einzelnen Verbände, eine Amtswalter- und Führertagung des Kampfbundes der deutschen Architekten und Ingenieure statt.

Am Sonntag, den 11. März, wird eine große öffentliche Kundgebung die Tagung beenden. Es sprechen der Reihe nach: Reichsstatthalter M. Mutschmann, Staatssekretär Dipl.-Ing. G. Schulberg, Kommerzienrat Dr. H. Köhling und Generalinspektor Dr.-Ing. F. Vogt. Die Tafel der Wortergreifung des Herrn Dr. Köhling soll zugleich die Verbundenheit der deutschen Architekten und Ingenieure mit den Brüdern an der Saar zum Ausdruck bringen.

Alle Auskünfte werden durch die einzelnen Organisationen erteilt. Anmeldungen sind unter Benützung einer hierfür besonders gefertigten

Anmeldekarte bis zum 20. Februar 1934 zu richten an den Arbeitsausschuß „Tag der deutschen Technik“, Leipzig, C 1, Ausstellungsgebäude, Halle 9.

Betrügerischer Bankier verurteilt

* Halle/Saale, 14. Febr. Der frühere Bankier P e d o l t ist wegen fortgesetzten Betruges, Depotunterschlagung und Bilanzverfälscherung zu einer Gefängnisstrafe von 1 Jahr 6 Monaten und zu einer Geldstrafe von 5000 Reichsmark verurteilt worden.

Politischer Uebereifer

In der letzten Zeit geben bei den Behörden vielfach Postkarten, Bilder und Plakate ein, in denen eine verdeckte kommunistische Propaganda gewittert wird. In den Haaren eines Kopfbildes will man, obwohl es sich um eine Photographie handelt, das Gesicht Lenins entdecken haben, in der Ohrmuschel gar ein unzüchtiges Bild. Auf einem Plakat hat man einen eingeschlagenen Schädel und einen Kommunistenkopf verborgen gefunden. Freilich mühten sich die Beschauer dieses Plakats, das üblicherweise angeklebt oder aufgehängt ist, auf den Kopf stellen, um in den Genuß dieser Verzierbilder zu gelangen. Von zünftiger Stelle wird solchen politischen Uebereifer entgegengetreten, durch den eine unnötige Beunruhigung der Bevölkerung hervorgerufen und berechtigte Interessen geschädigt werden. Die Dienststellen wurden angewiesen, diesem sinnlosen Treiben, das leicht zu einer gefährlichen Hysterie ausarten kann, mit allem Nachdruck Einhalt zu gebieten.

Erhaltung der Anwartschaft in der Invalidenversicherung

Die Pressestelle beim Staatsministerium teilt mit:
Gemäß § 14 des Gesetzes zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Invaliden-, Angestellten- und knappschaftlichen Versicherung vom 7. Dez. 1933 wird als Ersatzzeit für die Aufrechterhaltung der Anwartschaft diejenige Zeit angerechnet, während der ein Arbeitsloser versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung oder Krisenunterstützung erhält, sowie auch die, während der er aus der öffentlichen Fürsorge unterstützt wird.
Es handelt sich hier demnach um eine Schutzbestimmung zu Gunsten der Arbeitslosen, nicht etwa auch zu Gunsten sonstiger aus öffentlichen Mitteln Unterstützter. Die Arbeitslosenzeit gilt nur als Ersatzzeit für die Aufrechterhaltung der Anwartschaft, nicht dagegen für die Erfüllung der Wartezeit. Ebenjenseitig wird diese Ersatzzeit als Steigerungsbetrag bei der Rentenberechnung angerechnet. Da die Vorschrift des § 14 mit Wirkung vom 1. April 1933 in Kraft trat, so fallen unter diese Vorschrift alle Unterstützungszeiten vom 1. April 1933, dagegen werden frühere Zeiten der Arbeitslosigkeit, die vor dem 1. April 1933 liegen, nicht als Ersatzzeiten angerechnet. In der Zeit vom 1. April 1933 bis Ende 1933 hat der Arbeitslose, wenigstens der vom Arbeitsamt Unterstützte, einen doppelten Schutz, den der Anrechnung nach § 14, dann aber auch den nach § 129 WVG, der nach § 36 des Gesetzes vom 7. Dezember 1933 erst mit dem 1. Januar 1934 wegfiel. Bis dahin bleibt die Verpflichtung der Arbeitsämter zur Markennachlebung im Rahmen des § 129 WVG, bestehen.

Druckschriftenverbot

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 wird die Verbreitung nachstehender Druckschrift im Inland bis auf weiteres verboten:
Jewish Daily Bulletin, Vereinigte Staaten von Amerika, Newyork.

Amtliche Bekanntmachungen

- Aus dem Bereich des Finanz- und Wirtschaftsministeriums — Abteilung für Wasser- und Straßenbau
- Bereich: ...
- Bermessungsrat Albert Hornung in Lothar zum Vermessungsamt Mannheim.
- Burnhegelekt auf Ansuchen wegen leidender Gesundheit:
- Strohenoberbaumeister Franz Reischer in Meersburg, Strohenwärter Gotfried Fischer in Altsheim.
- Geftorben:
- Bermessungsrat Wilhelm Meuthaler in Mosbach, Strohenwärter Franz Pfaff in Tiefenbronn.
- Sur Ruhe gelegt auf Ansuchen wegen leidender Gesundheit: Osthau-Oberinspektor Georg Thiem bei der Landwirtschafsschule Augustenberg.
- Mitgetelt:
- Karlsruhe, den 8. Februar 1934.
- Badischer Finanz- und Wirtschaftsminister
- Abteilung für Landwirtschaft und Domänen — Rechnungsamt: Müller.
- Bereinigung des Nebenorts Sulgenbach mit dem Hauptort Staufen zu einer einfachen Gemeinde.
- Die Bereinigung des Nebenorts Sulgenbach mit dem Hauptort Staufen zu einer einfachen Gemeinde Staufen wurde mit Wirkung vom 1. April 1934 angeordnet. Die Anordnung ist endgültig.
- In Vertretung: L. M. Vader.
- Pressegesetzlich verantwortlich: F. Moraller, Karlsruhe

7065

Nur **50 Pfg** die grosse Tube **NIVEA** Zahnpasta

Mild, leicht schäumend, ganz wunderbar im Geschmack.